

Merkblatt

„Sonn- und Feiertags- / Ferienfahrverbote in Deutschland“

In vielen Staaten Europas besteht an Sonn- und/oder Feiertagen ein Fahrverbot. In Deutschland sieht die Straßenverkehrsordnung (§ 30 Sonn- und Feiertagsfahrverbot) und die Ferienreiseverordnung Fahrverbote für nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Welche Fahrzeuge sind wann vom Fahrverbot betroffen?

<u>Geltungsbereich</u>	<u>Sonn- und Feiertagsfahrverbot</u>	<u>Fahrverbot gemäß Ferienreiseverordnung</u>
<u>Betroffene Fahrzeuge:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t • Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugmaschine mit Sattel –Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5t • Kombinationen nach Art von Sattelkraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t • Lastkraftwagen mit Anhänger <p>Personenkraftwagen, die aus steuerlichen Gründen als Lastkraftwagen zugelassen sind, unterliegen bei Mitführen eines Anhängers auch dem Fahrverbot.</p>	
<u>Gesetzliche Grundlage:</u>	§ 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung – FerReiseV)
<u>Tage:</u>	An Sonn- und Feiertagen	An allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August
<u>Zeit:</u>	00:00 bis 22:00 Uhr	07:00 bis 20:00 Uhr
<u>Strecken:</u>	Auf dem gesamten Straßennetz in Deutschland	Auf bestimmten Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen ¹ außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Ferienreiseverordnung (FerReiseV)

¹ Siehe Anlage 2 auf Seite 7

Welche Feiertage fallen unter dem § 30 Abs. 3 StVO ?

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden–Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein–Westfalen, Rheinland–Pfalz und im Saarland
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
- Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg–Vorpommern, Sachsen, Sachsen–Anhalt und Thüringen
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden–Württemberg, Bayern, Nordrhein–Westfalen, Rheinland–Pfalz und im Saarland
- 1. und 2. Weihnachtstag

Welche Fahrzeuge sind befreit?

- Fahrzeuge von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist
- Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung
- Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden
- Folgende Fahrzeugarten:
 - Zugmaschinen, die bestimmungsgemäß ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen (Bsp. Abschleppwagen)
 - Sattelzugmaschinen ohne Sattelanhänger
 - Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4 fache des zulässigen Gesamtgewichts beträgt
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Bsp. Erntemaschinen, Mähdrescher)
 - Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs-, Film-, Rundfunkübertragungsfahrzeuge)

Welche Transportarten sind ausgenommen?

- kombinierter Güterverkehr ab der Schiene–Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km
- kombinierter Güterverkehr ab der Hafen–Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr)

- die Beförderung von
 - frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen
 - frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen
 - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen
 - leichtverderblichem Obst und Gemüse
 - Leerfahrten, die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen

Hinweis: Eine Übersicht über Kennzeichnungshinweise von frischen Lebensmitteln finden Sie in der Anlage 1 auf Seite 6

Für die Durchführung von dringend notwendigen Transporten kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wobei wirtschaftliche Gründe allein eine Dringlichkeit nicht begründen.

Wann ist das Straßenverkehrsamt Städtereion Aachen für Sie zuständig?

- wenn die Beladort im Gebiet der StädteRegion Aachen liegt
- wenn der Transport beladen über die BAB-Grenzübergänge Aachen-Nord(E314/A4) oder Süd(E40/A44) oder über die Grenze Bildchen oder Köpfchen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreicht
- wenn der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der StädteRegion Aachen hat

Was wird benötigt für eine Ausnahmegenehmigung?

- Vollständig ausgefülltes sowie unterschiedenes Antragsformular (siehe Formulare/Infos) mit Begründung bezüglich der Angaben zu den beförderten Gütern
- bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung (½ Jahr oder 1 Jahr) einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer
- den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung

Hinweis: Die Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich mind. 3 Werktage vor Fahrantritt zu beantragen.

Was gibt es für Ausnahmegenehmigungen und was kosten Sie?

Einzelgenehmigung

Dauer für einen Sonn-/Feiertag von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr
bzw. in den Ferien samstags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr 30,00 €

Dauergenehmigung

Dauer für ½ Jahr 190,00 €
Dauer für 1 Jahr 380,00 €

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	07.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag und Dienstag	07.30 – 12.30 Uhr

Hinweis: Unter dieser E-Mail-Adresse sind folgende Sachbearbeiter zu erreichen.

E-Mail-Adresse: schwerlast@staedteregion-aachen.de

Ansprechpartner:

Zimmer 17:	
Herr Serve	Telefon +49(241)5198 6534
Herr Büsing	Telefon +49(241)5198 6533
Zimmer 16:	
Frau Bausch	Telefon +49(241)5198 6531
Herr Bünten	Telefon +49(241)5198 6532
Fax	+49(241)5198 80658
Zimmer 18:	
Herr Keller	Telefon +49(241)5198 6535
Herr von Contzen	Telefon +49(241)5198 6530

Anschrift: **Straßenverkehrsamt (A 36)**

Carlo-Schmid-Straße 4
52146 Würselen
Tel.: +49(241)5198 0
E-Mail: info.stva@staedteregion-aachen.de

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird nicht übernommen werden.

Anlage 1

Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ferienreiseverordnung²:

1. Frische Milch und frische Milcherzeugnisse

Art des Produkts	Kennzeichnungshinweise eines	
	frischen Produkts	haltbaren Produkts
Frische Milch Rohmilch Vorzugsmilch Vollmilch, teilentrahmte fettarme Milch entrahmte Milch Werkmilch	„Rohmilch“ „Vorzugsmilch“ „pasteurisiert“ „hocherhitzt“	— — „ultrahocherhitzt“ „sterilisiert“ „H“ + Milchsorte
frische Milcherzeugnisse Sauermilcherzeugnisse Joghurtherzeugnisse Kefirerzeugnisse Buttermilcherzeugnisse Sahneerzeugnisse Milchmischerzeugnisse Molkenmischerzeugnisse Frischkäse/Frischkäse-zubereitung	Keine Angabe über Wärmebehandlung	„ultrahocherhitzt“ „sterilisiert“ „wärmebehandelt“ „H“ + Produktbezeichnung
Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben	—	—

2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

- Frisches Fleisch: nicht in tiefgefrorenem Zustand
- Frische Fleischerzeugnisse: hierzu gehören alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse.

Als nicht unter den Begriff „frisch“ fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen:

- länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami),
- länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken).

3. Frischer Fisch, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

Ganz oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeitung sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

- Lebende Muscheln,
- lebende Fische aus Aquakultur,
- Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o.g. Begriff „frische Fischerzeugnisse“ fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden(Bsp. Krabben),
- sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht unter den Begriff „frisch“ fallen:

Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Produkte.

4. Leicht verderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit von 1. Januar bis 10. August verladen werden).

² Verkehrsblatt 1998, Heft 16, Seite 844

Anlage 2

Übersicht über die vom Fahrverbot betroffenen Streckenabschnitte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Ferienreiseverordnung

Lfd. Nr.	Autobahn	Streckenbeschreibung
1	A 1	von Autobahnkreuz Köln–West über Autobahnkreuz Leverkusen–West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Lohne/Dinklage
2	A 2	von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Bad Oeynhausen
3	A 3	von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Köln–Ost, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahnkreuz Nürnberg
4	A 5	von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe–Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis zum Autobahndreieck Neuenburg
5	A 6	von Anschlussstelle Schwetzingen–Hockenheim bis Autobahnkreuz Nürnberg–Süd
6	A 7	von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Anschlussstelle Hamburg–Schnelsen–Nord, von Anschlussstelle Soltau–Ost bis Anschlussstelle Göttingen–Nord, von Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen
7	A 8	von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München–West und von Anschlussstelle München–Ramersdorf bis Anschlussstelle Bad Reichenhall
8	A 9/E 51	Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis Anschlussstelle München–Schwabing
9	A 10	Berliner Ring, ausgenommen der Bereich zwischen der Anschlussstelle Berlin–Spandau über Autobahndreieck Havelland bis Autobahndreieck Oranienburg und der Bereich zwischen dem Autobahndreieck Spreeau bis Autobahndreieck Werder
10	A 45	von Anschlussstelle Dortmund–Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
11	A 61	von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
12	A 81	von der Anschlussstelle Stuttgart–Zuffenhausen bis Anschlussstelle Gärtringen
13	A 92	von Autobahndreieck München–Feldmoching bis Anschlussstelle Oberschleißheim und von Autobahnkreuz Neufahrn bis Anschlussstelle Erding
14	A 93	von Autobahndreieck Inntal bis Anschlussstelle Reischenhart
15	A 99	von Autobahndreieck München Süd–West über Autobahnkreuz München–West, Autobahndreieck München–Allach, Autobahndreieck München–Feldmoching, Autobahnkreuz München–Nord, Autobahnkreuz München–Ost, Autobahnkreuz München–Süd sowie Autobahndreieck München/Eschenried
16	A 215	von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlussstelle Blumenthal
17	A 831	von Anschlussstelle Stuttgart–Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
18	A 980	von Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlussstelle Waltenhofen
19	A 995	von Anschlussstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München–Süd.

Das Fahrverbot gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrrichtungen:

Lfd. Nr.	Bundesstraße	Streckenbeschreibung
1	B 31	von Anschlussstelle Stockach–Ost der A 98 bis Anschlussstelle Sigmarszell der A 96
2	B 96/E 251	Neubrandenburger Ring bis Berlin.